

Detaillierte Anforderungen

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)

Bauprodukte aus Kunststoff nach BNB_BN_1.1.6, Anlage1, Pos.29, QN5

Erläuterungen:

Anhang mit detaillierter Beschreibung der Anforderungen an die Produkte inkl.
Nachweismöglichkeiten

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sind übergreifend für alle Bauprodukte aus PVC einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise Wandbeläge, Fassadenelemente, Lichtkuppeln, Fensterprofile, Rinnen, Rohre, Kanäle und Kabel aus PVC sowie PVC-Folien zur Abdichtung an Dach und Außenwänden UG.

Für Bodenbeläge aus PVC (Marktbezeichnung auch: Vinyl) gelten ab QN2 weitere Anforderungen, die insbesondere die Innenraumlufthygiene betreffen. Materialökologische Anforderungen finden sich unter > [Elastische Bodenbeläge](#).

Allgemeine Produktdokumentation

gemäß [Produktdokumentation BNB BN 1.1.6. Textbausteine Qualitätsniveau QN1](#)

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Deklaration besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Folgende Einsatzstoffe sind zu deklarieren, wenn sie im Produkt enthalten sind:

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung [REACH](#) (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend ([SVHC](#)) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden (ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff).

Nachweismöglichkeiten:

- [Leistungserklärung](#) (mit aussagekräftiger Information zu SVHC, kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- [EPD](#)
- *PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Ausschluss von reproduktionstoxischen Phthalaten

Bei der Herstellung von Bauprodukten aus PVC dürfen keine reproduktionstoxischen Phthalate eingesetzt werden. Dies umfasst folgende Einzelstoffe:

- Diisobutylphthalat (DIBP) CAS-Nr. 84-69-5
- Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7
- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7
- Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2
- Diisopentylphthalat (DIPP) CAS-Nr. 605-50-5
- Dipentylphthalat (DPP) CAS-Nr. 131-18-0
- N-Pentylisopentylphthalat (PIPP) CAS-Nr. 776297-69-9
- Bis(2-methoxyethyl)phthalat (BMEP) CAS-Nr. 117-82-8

Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 Masseprozent Phthalate im Produkt enthalten sein.

Nachweismöglichkeiten:

- [Leistungserklärung](#) (wenn mit dieser keine benannt sind, kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- *Herstellereklärung, ggf. chemische Analyse*
- [EPD](#), *PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Ausschluss von Zinn-, Cadmium- und Blei-Stabilisatoren

Bauprodukte aus PVC dürfen keine Cadmium- oder Blei-Stabilisatoren enthalten.

Hinweis:

Für Cadmium gelten gesetzliche Beschränkung gemäß REACH, Anlage XVII, Nr. 23, für Farben und Lacken (keine Verwendung bei der Herstellung bzw. < 0,1% im Lack eines Erzeugnisses) sowie für Kunststoffe (< 0,01% für neu hergestellte Kunststoffe bzw. von ≤ 0,1% für bestimmte Bauprodukte mit Recyklatanteilen), die in jedem Fall eingehalten werden müssen. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Grenzwerte im Bauwesen muss ihre Einhaltung – abweichend von anderen Stoffbeschränkungen – erklärt werden.

Die Anforderung bezüglich Blei- und Zinnstabilisatoren bezieht sich zurzeit auf neu hergestellte Kunststoffe / Kunststoffanteile und müssen für diese bestätigt werden. Sofern Hersteller der genannten Bauprodukte darüber hinaus die Abwesenheit von Blei- und Zinnstabilisatoren nicht bestätigen können, da sie Rezyklatkunststoffe einsetzen, müssen sie den stattdessen den Anteil von Rezyklatkunststoff am Bauprodukt angeben.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, ggf. chemische Analyse*

- [EPD](#), PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 Masseprozent im Produkt enthalten sein.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- [Leistungserklärung](#) (mit aussagekräftiger Information zu SVHC (hier derzeit: TCEP, SCCP, DecaBDE), kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- [EPD](#), PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)